

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Abarbeitung von Geldstrafen

Strafrechtlich relevantes Verhalten kann mit Freiheitsstrafen oder Geldstrafen geahndet werden. Sofern Geldstrafen uneinbringlich sind, tritt anstelle der Geldstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe. Soll diese nicht angetreten werden, besteht die Möglichkeit, die Geldstrafe in einer gemeinnützigen Einrichtung abzuarbeiten, wenn die Strafvollstreckungsbehörde dies genehmigt.

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist die Urteilsquote der angeklagten Verfahren im Land Bremen von 2008 bis heute (Bitte absolute Zahlen und Prozentzahlen angeben)?
2. In wie vielen Fällen ist es zu Freisprüchen, in wie vielen Fällen zu Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (mit und ohne Bewährung) und zu Geldstrafen gekommen?
3. In wie vielen Fällen kam es seit 2008 bei rechtskräftigen Strafbefehlen zu Geldstrafen?
4. Wie hoch waren die durchschnittliche Anzahl der Tagessätze und die Tagessatzhöhe, aufgeteilt nach Verurteilung zu Geldstrafen und Strafbefehlen?
5. In welcher Höhe insgesamt wurden Geldstrafen in den jeweiligen Jahren verhängt?
6. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden die Geldstrafen bezahlt?
7. In wie vielen Fällen und in welcher Anzahl von Tagen kam es zum Abarbeiten von Geldstrafen?
8. Bei welchen Einrichtungen wurden die Geldstrafen abgearbeitet? Nach welchen Kriterien werden die Verurteilten den Einrichtungen zugewiesen?
9. Wie viele Verurteilte haben die Geldstrafen in den jeweiligen Einrichtungen abgearbeitet?

10. Wie viel Personal stand in den jeweiligen Einrichtungen bereit?
11. Welche konkreten Tätigkeiten haben die Verurteilten in den Einrichtungen verrichtet?
12. Wie lange haben sie zur Abarbeitung eines Tagessatzes gearbeitet?
13. Welcher Kontrolle hat die Arbeitsleistung unterlegen?
14. In wie vielen Fällen kam es in den jeweiligen Jahren zu einer Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe? Wie lange dauerte es in den jeweiligen Jahren von der Rechtskraft des Urteils bis zur Ladung zum Strafantritt zwecks Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe? Wie viele Mahnungen werden im Schnitt an die Verurteilten geschrieben bis eine Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erfolgt?
15. Wurde die Ersatzfreiheitsstrafe jeweils zu Ende vollstreckt oder ergab sich während des Vollzugs erneut die Möglichkeit des Abarbeitens? In wie vielen Fällen?
16. Wie lange dauerte es von der Rechtskraft des Urteils bis zum Abarbeiten der Geldstrafe (Beginn der Arbeit/Ende der Arbeit)?
17. Worin sieht der Senat die größten Probleme bei der Abarbeitung von Geldstrafen und wie will der Senat darauf reagieren?
18. Welche Änderungen sind bei der Geldstrafenabarbeitung geplant?

Gabriela Piontkowski, Thomas Röwekamp und die Fraktion der CDU